
Praktikumsordnung und Leitfaden zu den Praxisphasen

für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
(Studienbeginn ab WiSem 2013/2014)

Praktikumsordnung

für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
(Studienbeginn ab WiSem 2013/2014)

vom 08.07.2013 (zuletzt geändert am 23.06.2014)

Praktikumsordnung
für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit sowie
den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit mit der gemeindepädagogisch-
diakonischen Qualifikation

des Fachbereichs Sozialarbeit/Sozialpädagogik
der Evangelischen Hochschule Darmstadt

vom 08.07.2013
(zuletzt geändert am 23.06.2014)

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Die Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnungen für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit sowie den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit mit der gemeindepädagogisch-diakonischen Qualifikation vom 02.05.2013 und des Hessischen Gesetzes über die Staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und –arbeitern, Sozialpädagoginnen und –pädagogen sowie Heilpädagoginnen und –pädagogen vom 21.12.2010 insbesondere das Nähere
1. zu den Zielen und Inhalten der integrierten Praxisphasen,
 2. zur Organisation und Durchführung der integrierten Praxisphasen,
 3. zur Zulassung von Praxisstellen,
 4. zur Einbeziehung der Berufspraxis sowie
 5. zu Art, Inhalt und Umfang der Nachweise für den Erwerb der staatlichen Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und –arbeitern/Sozialpädagoginnen und –pädagogen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 in Verbindung mit Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die Staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und –arbeitern, Sozialpädagoginnen und –pädagogen sowie Heilpädagoginnen und –pädagogen vom 21.12.2010.

§ 2
Zielsetzung der Praxisphasen

Die integrierten Praxisphasen haben das Ziel, die Studentinnen und Studenten an die selbstständige professionelle Tätigkeit im Bereich der Sozialen Arbeit heranzuführen und gewährleisten eine kritische Reflexion des in der Hochschule und den Praxisphasen erworbenen Wissens unter den Bedingungen angeleiteter Praxis. Dabei soll insbesondere die Kompetenz vermittelt werden, sowohl wissenschaftliche Erkenntnisse und Professionswissen berufspraktisch zu nutzen, als auch die in Praxisphasen gewonnenen Erkenntnisse in den professionellen, supervisorischen und wissenschaftlichen Diskurs einzubringen. Die Berufsrolle soll im Spannungsfeld von professionellem Selbstverständnis, gesellschaftlicher Funktion und Lebenslage der Adressaten und Adressatinnen Sozialer Arbeit reflektiert und die strukturellen und institutionellen Zusammenhänge von sozialer Ausschließung und Partizipation in der Praxis Sozialer Arbeit transparent gemacht werden. Als Handlungsherausforderung gilt es einen professionell-reflexiven Umgang mit den Ambivalenzen, Widersprüchen und Interessenskonflikten in der Praxis Sozialer Arbeit zu entwickeln.

§ 3

Ziele, Umfang und Inhalte der Praxisphasen

- (1) Vor Beginn des praktischen Studiensemesters sind die Praxisphasen der Module 0 und 8 erfolgreich zu absolvieren.

(a) **Praxiserkundung (Modul 0):**

Ziele:

Erkennen unterschiedlicher Professionalitätsprofile in den verschiedenen Arbeitsfeldern und Wissen um die Kooperationsbezüge zwischen sozialen Institutionen (Vernetzung) und verschiedenen Disziplinen sowie sozialen Bewegungen im Feld der Sozialen Arbeit.

Zeitliche Dauer am Lernort Praxis:

90 Stunden im 1. und 2. Semester.

Inhalte:

Erkundung verschiedener Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit. Hospitation in ausgewählten Einrichtungen, um die Organisationsformen (Aufträge, Abläufe, Instrumente), die Lebenswelt und den Sozialraum der Adressatinnen und Adressaten kennen zu lernen sowie sich mit der professionellen Rolle auseinander zu setzen.

(b) **Forschungsprojekt (Modul 7):**

Ziele:

Fähigkeiten entwickeln, Praxisfragen in Forschungsfragen und in entsprechende empirische Bearbeitungsmethoden umformulieren zu können. Kenntnis empirischer Forschungsmethoden zur Reflexion und Evaluation von Praxis unter besonderer Beachtung ethischer Reflexionen von Forschung.

Zeitliche Dauer am Lernort Praxis:

90 Stunden in der Regel im 3. und 4. Semester

Inhalte:

Kennenlernen verschiedener Forschungsformen und -perspektiven. Anwendung von empirischen Forschungsmethoden in der Praxis der Sozialen Arbeit, insbesondere um Organisationen und Lebenswelten zu reflektieren, die eigene Tätigkeit zu evaluieren sowie die soziale Wirklichkeit als sozial konstruierte und damit zu hinterfragende und veränderbare zu verstehen.

(c) **Studiengruppenpraktikum (Modul 8):**

Ziele:

Gestalten einer Lernsituation in der Praxis und Reflexion der Beziehungsaufnahme und Rollengestaltung auf dem Hintergrund der eigenen Persönlichkeit und Lernbiographie wie auch auf dem Hintergrund der Organisation, des Teams und der Lebenswelt der Adressatinnen und Adressaten.

Entwicklung eines ethnographischen Blicks in Bezug auf die Komplexität der Lebensgeschichte und der Deutungsmuster der Adressatinnen und Adressaten und Erkennen des Zusammenhangs zwischen Organisation und Fallkonstruktion.

Kenntnis verschiedener Organisationstypen und -theorien sowie formaler Handlungsstandards.

Zeitliche Dauer am Lernort Praxis:

320 Stunden Blockpraktikum in der Regel zwischen dem 3. und 4. Semester, wovon bis zu 80 Stunden studienbegleitend im darauffolgenden Semester absolviert werden können.

Inhalt:

Wissen um Organisationstypen, Konzeptionen, Leistungsbeschreibungen, administrative Standards und Dokumentation.

Aufbau, Aushandeln, Aufrechterhaltung und Beendigung von Arbeitsbeziehungen in unterschiedlichen Arbeitsfeldern.

Sozialwissenschaftlich fundierte Beschreibungen und Analysen im Hinblick auf Lebenswelt und Lebenslage der Adressatinnen und Adressaten sowie auf Sozialräume.

Wissen um Differenz und Gleichwertigkeit zwischen professionellen und alltagsweltlichen Deutungsmustern.

Professionelle Kommunikation in unterschiedlichen Settings und Systemen.

Versäumnisse:

Bei Versäumnissen von Arbeitstagen durch Krankheiten müssen die zwei Arbeitstage überschreitenden Fehltage nachgeholt werden.

(2) Auslandspraktikum

Das Forschungsprojekt und das Studiengruppenpraktikum können mit Zustimmung der Leitung des International Office und der Leitung des Praxisreferates im Ausland erbracht werden.

§ 4**Leistungsnachweise in den Praxisphasen der Module 0, 7 und 8**

In den Praxisphasen sind nachfolgende Leistungen als Modulprüfung zu erbringen und von einer/einem Lehrenden zu bewerten:

- (a) Praxiserkundung (Modul 0): Mündliche Präsentation einer Situationsanalyse.
- (b) Forschungsprojekt (Modul 7): ein Forschungsbericht, in der Regel als Gruppenleistung (15 Textseiten pro Person).
- (c) Studiengruppenpraktikum (Modul 8): Mündliche Präsentation einer Fall-, Situations- oder Projektanalyse.

§ 5**Ziele, Inhalte, Ausbildungsplanung und Umfang des praktischen Studiensemesters (Modul 9)****(1) Ziele**

Das praktische Studiensemester wird in der Regel an der gleichen Praxisstelle wie das Studiengruppenpraktikum absolviert. Unter Anleitung übernimmt die Studentin/der Student zunehmend selbständig und eigenverantwortlich Aufgaben in der jeweiligen Praxisstelle, erprobt die Umsetzung von Wissen in Handlungskonzepte und erweitert seine/ihre Handlungs- und Reflexionskompetenz und unterzieht das in der Hochschule wie in Praxisfeldern erworbene Wissen einer kritischen Reflexion.

(2) **Inhalte**

Ein zentraler Gegenstand Sozialer Arbeit sind Entstehungsprozesse und Auswirkungen sozialer Ausschließung. Entsprechend dem Auftrag Sozialer Arbeit, soziale, ökonomische, kulturelle, rechtliche und politische Partizipation herzustellen und zu gewährleisten, gilt es in der Praxis Möglichkeiten und Grenzen der Partizipation zu erkennen und zum Gegenstand des Handelns zu machen.

Konkret erfolgt dies durch:

Vertiefung der Praxis und der Reflexion von Beziehungsaufnahme und Rollengestaltung vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Bedingung Sozialer Arbeit, der Organisation, der eigenen Persönlichkeit, des Teams und der Lebenswelt der Adressatinnen und Adressaten.

Weiterentwicklung eines ethnographischen Blicks in Bezug auf die Kontextbedingungen und Komplexität der Lebensgeschichte, der Beziehungsformen und der Deutungsmuster der Adressatinnen und Adressaten.

Erkennen von Organisationsstrukturen und -kulturen und damit den Zusammenhang zwischen Organisation und Fallkonstruktion.

Entwicklung einer dialogischen Haltung in Bezug auf den Aufbau von Arbeitsbeziehungen, Aushandlungsprozessen, Vermittlung und Kooperation sowie Gestaltung von Kommunikations- und Interaktionsprozessen in unterschiedlichen, i.d.R. hierarchisch strukturierten und von Machtungleichgewichten geprägten Settings und Rollen.

Wissen um die eigene Wertorientierung und deren Reflexion.

Nutzen von Konzeptionen, Standards, Leistungsbeschreibungen und Dokumentationen als professionelle Instrumente zur Erweiterung der Partizipationsmöglichkeiten der Adressatinnen/Adressaten und der Handlungsspielräume der Praxis Sozialer Arbeit.

Berichte, Gutachten etc. als von administrativen Erfordernissen und Organisationsstrukturen und -abläufen konstruierte „Wirklichkeit“ erkennen und in ihren möglichen ausschließenden und stigmatisierenden Wirkungen einschätzen können. Darüber hinaus sollen ausgewiesene Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete vor dem Hintergrund landesspezifischer Ausprägungen exemplarisch vertieft werden.

(3) **Ausbildungsplanung**

Das praktische Studiensemester ist nach einem individuellen Ausbildungsplan durchzuführen. Er wird zwischen dem Studiengang Soziale Arbeit, vertreten durch die Studiengruppenleitung und der Praxisstelle im Einvernehmen mit der anleitenden Fachkraft und der Studentin/dem Studenten unter Berücksichtigung ihres/seines bisherigen Werdegangs innerhalb der ersten sechs Praktikumswochen vereinbart.

Dieser stellt ein wesentliches Instrument zur Planung und Kontrolle der Lernziele und des Lernprozesses dar. Im Ausbildungsplan werden auch sozialadministrative Praxisanteile sowie Bezüge zu relevanten Rechtsgebieten ausgewiesen.

(4) **Umfang**

Das praktische Studiensemester (M o d u l 9) umfasst in der Regel ein halbjähriges Blockpraktikum von mindestens 880 Stunden.

- (5) **Urlaub**
Der Erholungsurlaub richtet sich nach den in der Praxisstelle geltenden Regelungen, wobei eine Mindestzahl von 880 Stunden abgeleistet werden muss.
- (6) **Versäumnisse**
Bei Versäumnissen von Arbeitstagen durch Krankheit müssen die acht Arbeitstage überschreitenden Fehltage nachgeholt werden.
- (7) **Zeitraum**
Das praktische Studiensemester wird in der Regel zwischen dem 4. und 6. Semester abgeleistet. Es beginnt in der Regel nicht vor dem 01. September und endet spätestens am 31. März.
- (8) **Teilzeitstudium**
Studentinnen und Studenten im Teilzeitstudium absolvieren die Praxiszeit mit mindestens 50 Prozent der regulären Arbeitszeit. Die Praxisphase verlängert sich entsprechend.
- (9) **Auslandspraktikum**
Das praktische Studiensemester kann mit Zustimmung der Leitung des Praxisreferates und der Leitung des International Office im Ausland absolviert werden. Vorausgesetzt wird, dass das Studiengruppenpraktikum im Inland absolviert wurde.

§ 6

Leistungsnachweis im praktischen Studiensemester (Modul 9)

- (1) **Kolloquiumsarbeit**
In der Kolloquiumsarbeit nach dem praktischen Studiensemester stellen die Studentinnen und Studenten die Umsetzung des im Studium erworbenen Wissens und ihrer Kompetenzen in der beruflichen Praxis dar und setzen sich mit einem selbst ausgewählten Teilbereich ihres Praktikums nach wissenschaftlichen Grundsätzen fachlich auseinander. Im Vordergrund der Bearbeitung steht die theoriegeleitete Analyse, Reflexion und Bewertung des eigenen berufspraktischen Handelns nach wissenschaftlichen Grundsätzen.
- (2) **Umfang**
Die Kolloquiumsarbeit soll 20-25 Textseiten umfassen.
- (3) **Gruppenarbeit**
Die Kolloquiumsarbeit kann auch als Gruppenarbeit mit nicht mehr als drei Beteiligten vorgelegt werden; deren jeweiliger Beitrag muss erkennbar und gesondert bewertbar sein.
- (4) **Termine**
Der Abgabetermin richtet sich nach dem Kolloquiumstermin. Die Termine werden vom erweiterten Prüfungsausschuss festgesetzt und semesterweise veröffentlicht.
- (5) **Bewertung**
Die Kolloquiumsarbeit wird von einem/einer Lehrenden der jeweiligen Studiengruppe bewertet, jedoch nicht benotet. Dieses Ergebnis fließt in die Gesamtbewertung des Kolloquiums gem. § 11 Abs. 6 ein.

§ 7

Durchführung der Praxisphasen und Anrechnung sozialpraktischer Tätigkeiten/Ausbildungen

(1) **Kontinuität**

Das Studiengruppenpraktikum in Modul 8 sowie das praktische Studiensemester in Modul 9 sollen in der Regel beim gleichen Träger oder in einem vom Praxisreferat des Studiengangs Soziale Arbeit zu genehmigenden Trägerverbund der Berufspraxis Sozialer Arbeit absolviert werden, um einen kontinuierlichen Lernprozess zu ermöglichen.

(2) **Abweichende Regelungen**

Abweichende Regelungen für den Wechsel von Praxisstellen bedürfen der Zustimmung der Leitung des Praxisreferates im Einvernehmen mit der Studiengruppenleitung.

(3) **Anrechnung sozialpraktischer Tätigkeiten/Ausbildungen**

Eine Verkürzung des praktischen Studiensemesters durch Anrechnung von sozialpädagogischen und/oder sozialarbeiterischen Ausbildungen und Tätigkeiten, die vor dem Studium absolviert wurden, ist in der Regel nicht möglich.

Auf Antrag kann der erweiterte Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Studiengruppenleitung eine Anrechnung im praktischen Studiensemester von vier Wochen beschließen, wenn vor Beginn des Studiums auf der Grundlage einer entsprechenden Ausbildung eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit in einem Feld der Sozialen Arbeit im Umfang von mindestens zwei Jahren Vollzeit abgeleistet wurde. Die Vollzeittätigkeit muss innerhalb der letzten fünf Jahre vor Studienbeginn erfolgt sein. Bei einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Ableistungszeitraum entsprechend.

§ 8

Praxisstellen, Anleitung und Vereinbarungen

(1) **Anerkennung als geeignete Praxisstelle**

Das Studiengruppenpraktikum und das praktische Studiensemester können ausschließlich in Praxisstellen abgeleistet werden, die von der Hochschule gem. § 3 des Hessischen Gesetzes über die Staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen vom 21.12.2010 als geeignet anerkannt wurden. Über die Anerkennung entscheidet die Leitung des Praxisreferates. Als Praxisstellen können auf Antrag Einrichtungen anerkannt werden, die Tätigkeiten in einem Feld der Sozialen Arbeit wahrnehmen, sich von ihren Aufgaben und Lernmöglichkeiten für die Qualifizierung der Studierenden eignen und qualifizierte Praxisanleitung gewährleisten.

(2) **Qualifizierte Praxisanleitung**

Die Praxisstellen stellen eine qualifizierte Praxisanleitung sicher, die in der Regel von staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in Tätigkeitsfeldern Sozialer Arbeit wahrgenommen wird. In begründeten Ausnahmefällen können vergleichbar qualifizierte Fachkräfte mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung in

Tätigkeitsfeldern Sozialer Arbeit die Anleitung übernehmen. Über die Genehmigung entscheidet die Leitung des Praxisreferates.

(3) Freistellung am Studientag und in der Studienwoche

Die Praxisstellen stellen die Studentinnen und Studenten im praktischen Studiensemester an einem wöchentlichen Studientag und zur Teilnahme an einer Studienwoche frei.

(4) Praktikumsvereinbarung

Auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung zwischen Hochschule und dem Träger der Praxisstelle wird zwischen der Studentin/dem Studenten und der zuständigen Stelle des Trägers eine Praktikumsvereinbarung getroffen. Diese ist dem Praxisreferat von der Studentin/dem Studenten vor Antritt des Studiengruppenpraktikums zur Kenntnisnahme vorzulegen. Sollte das praktische Studiensemester nicht beim gleichen Träger absolviert werden wie das Studiengruppenpraktikum, bedarf es einer weiteren Praktikumsvereinbarung. Durch die Praktikumsvereinbarung wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Die Hochschule geht davon aus, dass die Träger von Praxisstellen, jeder Studentin/ jedem Studenten im praktischen Studiensemester eine Aufwandsentschädigung von monatlich 500 Euro gewähren.

§ 9

Beurteilung und Vorgehen bei nicht ausreichenden Leistungen

(1) Beurteilung

Am Ende des Studiengruppenpraktikums und des praktischen Studiensemesters händigt die Praxisstelle der Studentin/dem Studenten eine Beurteilung aus. Die Beurteilung für das Studiengruppenpraktikum erfolgt auf einem Formblatt der EHD. Die Beurteilung über das praktische Studiensemester besteht aus einem schriftlichen Bericht über die Tätigkeit und der zu begründenden Feststellung, ob die erbrachten Leistungen den Anforderungen genügt haben. Als Bewertungsgrundlage hierfür gilt der Ausbildungsplan.

(2) Vorgehen bei nicht ausreichenden Leistungen

Zeigt sich während des praktischen Studiensemesters, dass die Leistungen in der Praxisstelle oder den praxisbegleitenden Veranstaltungen den Anforderungen nicht genügen, setzen sich die Praxisstelle, die anleitenden Fachkräfte und die jeweils verantwortlichen Studiengruppenleitung unverzüglich miteinander in Verbindung. Vor einer abschließenden Beurteilung stellen Praxisstelle, Leitung des Praxisreferates und Studiengruppenleitung gemeinsam fest, ob die Anforderungen der jeweiligen Praxisphase insgesamt erfüllt worden sind. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der erweiterte Prüfungsausschuss.

(3) Verlängerung des praktischen Studiensemesters

Gelangt der erweiterte Prüfungsausschuss zu dem Schluss, dass die Leistungen insgesamt nicht ausreichend sind, ergeht ein Bescheid.

Der erweiterte Prüfungsausschuss kann die Auflage erteilen, das Praktikum zu verlängern. Die Verlängerung darf sechs Monate nicht überschreiten, bei Teilzeit verlängert sich der Zeitraum dementsprechend.

§ 10

Praxisbegleitung durch die Hochschule

(1) **Praxisbegleitung und Betreuung durch die EHD**

Die Vorbereitung, Begleitung und Auswertung der Praxisphasen werden insbesondere im Rahmen der Studiengruppen im Kontext der Module 8 und 9 gewährleistet.

Die Beratung und Betreuung der Studentinnen und Studenten nehmen die in den Studiengruppen verantwortlich Lehrenden mit Unterstützung der Leitung des Praxisreferates und im Zusammenwirken mit den anleitenden Fachkräften wahr.

Im praktischen Studiensemester finden am wöchentlichen Studientag während der Vorlesungszeit die jeweiligen Studiengruppen sowie unabhängig von der Vorlesungszeit Supervisionsgruppen statt. Während des praktischen Studiensemesters findet eine Studienwoche statt, in der insbesondere die Erfahrungen aus den Praxisphasen reflektiert und in den Kontext der bisher vermittelten Studieninhalte gestellt werden.

(2) **Praxisbegleitung durch eine andere Hochschule**

Studentinnen und Studenten, denen auf Grund der Entfernung der Praxisstelle die Teilnahme an der wöchentlichen Praxisbegleitung im praktischen Studiensemester durch die EHD nicht möglich oder nicht zumutbar ist, haben die Verpflichtung, Praxisbegleitung an einer anderen Hochschule in einem äquivalenten Umfang wahrzunehmen.

Dies ist mit der Leitung des Praxisreferates abzustimmen und durch Vorlage entsprechender Teilnahmebestätigungen oder sonstiger Belege bei der Meldung zum Kolloquium nachzuweisen.

Darüber hinaus müssen die Studentinnen und Studenten in der Regel an der Studienwoche der EHD teilnehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann der erweiterte Prüfungsausschuss andere Regelungen treffen.

(3) **Praxisforen**

Die Studiengruppenleitungen laden in angemessenen Abständen, in der Regel vor Beginn des Studiengruppenpraktikums und während des praktischen Studiensemesters die anleitenden Fachkräfte zu Praxisforen ein, die insbesondere dem wechselseitigen Erfahrungsaustausch dienen.

(4) **Fortbildung für anleitende Fachkräfte**

Der Studiengang Soziale Arbeit bietet in angemessenen Abständen Veranstaltungen zur Fortbildung der anleitenden Fachkräfte an.

§ 11

Durchführung des Kolloquiums

(1) **Zweck und Inhalt des Kolloquiums**

Im Kolloquium wird festgestellt, ob die Studentin/der Student über ausreichendes Wissen und Kompetenzen verfügt, um selbstständig, eigenverantwortlich und reflektiert im Bereich der Sozialen Arbeit beruflich tätig zu werden. Grundlage der Kolloquiumsprüfung ist die Kolloquiumsarbeit.

(2) **Meldung zum Kolloquium**

Die Meldung zum Kolloquium hat zu den veröffentlichten Terminen zu erfolgen. Der Meldung sind die unter § 12 Buchstaben a) bis d) aufgeführten Nachweise, sowie eine Erklärung darüber, ob das Kolloquium endgültig nicht

bestanden wurde oder an einer anderen Hochschule eine Meldung zum Kolloquium erfolgt ist, beizufügen. Zwei Exemplare der Kolloquiumsarbeit sind ebenfalls zu ausgewiesenen Terminen einzureichen.

(3) Zulassung zum Kolloquium

Über die Zulassung zum Kolloquium entscheidet der erweiterte Prüfungsausschuss. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die geforderten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt wurden oder das Kolloquium endgültig nicht bestanden wurde.

(4) Kolloquiumskommissionen

Die Kolloquiumskommissionen werden vom erweiterten Prüfungsausschuss eingesetzt. In der Regel setzen sie sich aus einer/einem hauptamtlichen Lehrenden der jeweiligen Studiengruppe und einer staatlich anerkannten Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin bzw. einem staatlich anerkannten Sozialpädagogen/Sozialarbeiter mit mehrjähriger Berufserfahrung in der Sozialen Arbeit zusammen. Die Berufsrollenträgerin/der Berufsrollenträger soll Erfahrung in Praxisanleitung haben, darf aber nicht anleitende Fachkraft einer/eines zu Prüfenden gewesen sein.

(5) Durchführung des Kolloquiums

Das Kolloquium ist eine Modulprüfung und wird i.d.R. als Gruppenprüfung mit nicht mehr als drei Studentinnen und Studenten oder als Einzelprüfung durchgeführt.

Die Prüfungsdauer beträgt pro Studentin/Student 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten.

(6) Bewertung des Kolloquiums

Die Prüfung wird mit „erfolgreich“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet, dabei sind die Kolloquiumsarbeit und die Beurteilungen nach § 9 Abs. 1 in die Bewertung mit einzubeziehen. Stimmt die Bewertung der beiden Prüferinnen/Prüfer überein, wird das Ergebnis im Anschluss an das Kolloquium mündlich den Studentinnen und Studenten bekannt gegeben. Wenn die beiden Prüferinnen/Prüfer zu keinem übereinstimmenden Ergebnis kommen, entscheidet der erweiterte Prüfungsausschuss nach Anhörung aller Beteiligten.

(7) Nichtbestehen des Kolloquiums

Bei nicht erfolgreichem Verlauf des Kolloquiums ergeht ein Bescheid des erweiterten Prüfungsausschusses. Darin enthalten ist auch die Information, ob eine neue Kolloquiumsarbeit anzufertigen ist.

Es besteht die Möglichkeit das Kolloquium auf Antrag innerhalb von zwei Semestern zweimal zu wiederholen.

(8) Bescheinigung

Über das bestandene Kolloquium stellt das Praxisreferat eine Bescheinigung aus.

(9) Einsichtsrecht in Kolloquiumsunterlagen

Nach Abschluss des Kolloquiums können die Studentinnen und Studenten die Kolloquiumsunterlagen einsehen. Der Antrag ist spätestens zwei Monate nach Abschluss des Kolloquiums schriftlich bei der Leiterin/beim Leiter des Praxisreferates zu stellen.

§ 12

Anerkennung des praktischen Studiensemesters

Das praktische Studiensemester wird anerkannt, wenn die Studentinnen und Studenten nachweisen, dass

- a) sie die Praxiszeiten (M 0, M 8, M 9) in dem erforderlichen Umfang erbracht haben,
- b) sie an der Studiengruppe und der Supervision am wöchentlichen Studientag erfolgreich teilgenommen haben bzw. die erforderlichen Nachweise gem. § 10 vorlegen,
- c) sie die Studienwoche erfolgreich absolviert haben,
- d) ihre Leistungen durch die jeweilige Praxisstelle insgesamt positiv beurteilt wurden,
- e) das Kolloquium bestanden wurde.

§ 13

Praxisreferat

(1) Aufgaben des Praxisreferats

Das Praxisreferat ist für alle mit den Praxisphasen und der staatlichen Anerkennung zusammenhängenden Angelegenheiten zuständig.

Zu diesen Aufgaben zählen insbesondere:

- Gewinnung von geeigneten Praxisstellen,
- gutachterliche Stellungnahmen bei Anerkennungsverfahren für Praxisstellen,
- studienbegleitende fachliche Beratung von Studentinnen und Studenten in Fragen der Wahl, Vorbereitung und Durchführung des praktischen Studiensemesters sowie Durchführung der Einführungslehrveranstaltung für diese,
- Aufbau und Pflege eines datenbankgestützten Internet-/Intranet-Informationssystems über Praxisstellen und -konditionen für die Studentinnen und Studenten des Studiengangs Soziale Arbeit der EHD,
- Organisation und Koordination im Hinblick auf Anforderungen und Bedingungen, die in den Ordnungen des Studiengangs Soziale Arbeit vorgeschrieben sind,
- Organisation, Koordination, Durchführung und Evaluation von Informations- und Lehrveranstaltungen für Studentinnen und Studenten, insbesondere des Studientags und der Studienwoche, in Kooperation mit hauptamtlich Lehrenden und Lehrbeauftragten,
- Konzeption, Durchführung und Evaluation von Fortbildungen und Praxisforen für anleitende Fachkräfte in Kooperation mit hauptamtlich Lehrenden,
- Zusammenarbeit mit und Beratung von Trägern, Einrichtungen und Fachkräften der Berufspraxis im Hinblick auf generelle Fragen der Praxisphasen,
- Mitwirkung bei Auslandskontakten, sofern die Praxisphasen betroffen sind,
- Beratung der hauptamtlich Lehrenden der Studiengruppen in allen Praxisangelegenheiten,
- Evaluation und Qualitätsentwicklung mit Beteiligung der anleitenden Fachkräfte und Vertreterinnen/Vertretern der Träger,
- Mitwirkung bei der curricularen Einbindung und Weiterentwicklung der Praxisphasen.

(2) Leitung des Praxisreferates

Die Leiterin/der Leiter des Praxisreferats verfügt über eine Qualifikation als staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/staatlich anerkannter Sozialarbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagogin/staatlich anerkannter Sozialpädagoge und nimmt diese Aufgaben in geschäftsführender Funktion wahr.

§ 14

Erweiterter Prüfungsausschuss

- (1) Für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist zudem ein erweiterter Prüfungsausschuss (entspricht § 20 StOPO) zu bilden.
- (2) Der erweiterte Prüfungsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses sowie zwei Mitgliedern aus der Berufspraxis mit mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung in Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit und der Leiterin/dem Leiter des Praxisreferats des Studiengangs Soziale Arbeit.
- (3) Die Mitglieder aus der Berufspraxis werden auf Vorschlag der Berufspraxis für die Dauer von 2 Jahren vom Fachbereichsrat in den erweiterten Prüfungsausschuss berufen. Grundlage für die Berufung ist ein im Rahmen der jährlich stattfindenden Praxisbörsen mit der Berufspraxis abgestimmter Vorschlag. Den Vorsitz im erweiterten Prüfungsausschuss führt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Fachbereichs.
- (4) Der erweiterte Prüfungsausschuss hat die Aufgabe
 - a) auf die Einhaltung der Bestimmungen des Hessischen Gesetzes über die Staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen vom 21.12.2010 sowie der Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit zu achten,
 - b) die zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen,
 - c) die Termine für die Kolloquien und die Fristen zur Meldung festzulegen,
 - d) Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis zu behandeln und Anregungen zur Verbesserung der Praxisphasen zu geben.
- (5) Der erweiterte Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter ein professorales und ein Mitglied aus der Berufspraxis anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist eine Angelegenheit unaufschiebbar und kann der erweiterte Prüfungsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht unverzüglich tätig werden, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende vorläufige Maßnahmen treffen. Die übrigen Mitglieder des erweiterten Prüfungsausschusses sind unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Ablehnende Entscheidungen des erweiterten Prüfungsausschusses sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Einbeziehung der Berufspraxis

- (1) Insbesondere den Praxisphasen in den Modulen 8 (Studiengruppenpraktikum) und 9 (praktisches Studiensemester) liegt eine intensive curriculare Verzahnung der Lernorte Hochschule und Berufspraxis zugrunde. Diese wird sichergestellt durch:
- a) Erweiterter Prüfungsausschusses (§ 14 Praktikumsordnung)
 - b) Kolloquiumskommissionen (§ 11, Absatz 4 Praktikumsordnung)
 - c) Praxisreferat Soziale Arbeit (§ 13 Praktikumsordnung)
 - d) Praxisforen (§ 10, Absatz 3 Praktikumsordnung)
 - e) Fortbildungen für anleitende Fachkräfte (§ 10, Absatz 4 Praktikumsordnung)
 - f) Jährlich stattfindende Praxisbörsen

§ 16 Inkrafttreten und Geltungsbereich

(1) Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt zusammen mit der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit sowie den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit mit der gemeindepädagogisch-diakonischen Qualifikation vom 02.05.2013 mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Geltungsbereich

Sie hat Gültigkeit für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit sowie den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit mit der gemeindepädagogisch-diakonischen Qualifikation vom 02.05.2013.

Darmstadt, den 08.07.2013

Die Vorsitzende des Rates
Prof. Dr. Alexa Köhler-Offierski
Präsidentin

Die vorstehende Praktikumsordnung wurde vom Kuratorium gemäß § 4 Abs. 3 der Verfassung für die Evangelische Hochschule Darmstadt genehmigt.

Darmstadt, den 14.10.2013

Der Vorsitzende des Kuratoriums
Prof. Dr. Ernst-Ulrich Huster

Die Veröffentlichung erfolgte am 15.10.2013.

Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat mit Schreiben vom 07.02.2014 der vorstehenden Praktikumsordnung das Einvernehmen erteilt.

Die vorstehende Änderung der Einschreibesatzung vom 23.06.2014 wurde vom Kuratorium gemäß § 4 Abs. 3 der Verfassung für die Evangelische Hochschule Darmstadt genehmigt.

Darmstadt, den 07.07.2014

Der Vorsitzende des Kuratoriums
Prof. Dr. Ernst-Ulrich Huster

Die Praxisphasen

im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
(Studienbeginn ab WiSem 2013/2014)

Ein Leitfaden

Inhaltsverzeichnis

1	Ziele der Praxisphasen im Studium.....	2
2	Die Struktur der Praxisphasen.....	2
3	Allgemeine Lernziele für das Studiengruppenpraktikum und das praktische Studiensemester.....	2
4	Vorbereitung auf das Studiengruppenpraktikum und das praktische Studiensemester.....	4
5	Anerkennung von Praxisstellen national und international.....	4
6	Praxisanleitung.....	5
7	Praxisbegleitung durch die EHD.....	6
8	Einbeziehung der Berufspraxis.....	6
9	Ausbildungsplan/Lernzielvereinbarung.....	6
10	Beurteilungen.....	7
10	Abschluss der Praxisphasen.....	7
11	Kolloquium.....	7
12	Urlaub.....	8
13	Versäumnisse durch Krankheit.....	8
14	Wechsel der Praxisstelle.....	8
15	Praxisreferat Soziale Arbeit.....	8
16	Erweiterter Prüfungsausschuss Soziale Arbeit.....	9

Anhang

I.	Anerkennung von Praxisstellen.....	10
II.	Ausbildungsplan/Lernzielvereinbarung.....	11
III:	Supervision im praktischen Studiensemester.....	12
IV.	Beurteilung im praktisches Studiensemester.....	13
V.	Kolloquiumsarbeit.....	14
VI.	Hessisches Gesetz über die Staatliche Anerkennung.....	18

1 Ziele der Praxisphasen im Studium

Die Praxisphasen haben das übergeordnete Ziel, die Studierenden exemplarisch an eine selbständige Tätigkeit in einem Bereich/Feld der Sozialen Arbeit heranzuführen. Dabei soll insbesondere die Kompetenz vermittelt werden, sowohl wissenschaftliche Erkenntnisse und Professionswissen berufspraktisch zu nutzen, als auch die in den Praxisphasen gewonnenen Erkenntnisse in den professionellen, supervisorischen und wissenschaftlichen Diskurs einzubringen.

Die Praxisphasen sind ein in das Studium integrierter, von daher inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Studienabschnitt. Sie werden im Rahmen der Module 0, 7, sowie 8 und 9 durchgeführt. Die erfolgreiche Ableistung der Praxisphasen ist Voraussetzung für die Erlangung der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin/ Sozialpädagoge bzw. Sozialarbeiter/Sozialpädagoge.

2 Die Struktur der Praxisphasen

Als Praxisphasen im Sinne der Praktikumsordnung gelten:

- Das **Praxiserkundungsprojekt** (Modul 0) während des ersten und zweiten Semesters im Umfang von 90 Stunden. Es wird von den Lehrenden des Moduls 0 betreut und seine Organisation wird von ihnen verantwortet.
- Das **Forschungsprojekt** (Modul 7), während des dritten und vierten Semesters im Umfang von 90 Stunden. Es wird von den Lehrenden des Moduls 7 betreut und seine Organisation wird von ihnen verantwortet.
- Das **Studiengruppenpraktikum** (Modul 8) als Blockpraktikum zwischen drittem und viertem Semester (Februar/März) im Umfang von 320 Stunden. Davon können bis zu 80 Stunden studienbegleitend im vierten Semester absolviert werden. Es wird von der Studiengruppenleitung vor- und nachbereitet sowie begleitet.
- Das **praktische Studiensemester** (Modul 9) im fünften Semester umfasst ein in der Regel halbjähriges Blockpraktikum von mindestens 880 Stunden. Es wird ebenfalls von der Studiengruppenleitung vor- und nachbereitet sowie begleitet.

Die Leitung des Praxisreferates Soziale Arbeit ist neben den Studiengruppenleitungen für die Begleitung und Betreuung des Studiengruppenpraktikums und des praktischen Studiensemesters zuständig.

3 Allgemeine Lernziele für das Studiengruppenpraktikum und das praktische Studiensemester

Das Studiengruppenpraktikum (Modul 8)

Neben dem Erfassen der Gesamtstruktur des Trägers und der Analyse der Organisation (Aufbau, Zielsetzung, Leitbild, Kultur) ist das vertiefte Kennenlernen eines Arbeitsfeldes der Sozialen Arbeit und die praktische Einführung in die Arbeitsweisen der Sozialen Arbeit Ziel dieser Praxisphase. Neben Hospitationen sollen in dieser Praxisphase v.a. einzelne adressat_innenbezogene Aufgaben von Studierenden unter Anleitung selbständig wahrgenommen werden.

Die Studierenden

- erfassen, beschreiben, erklären und dokumentieren adressat_innenbezogene Situationen und Ressourcen unter Einbeziehung von deren Lebenswelt in Verbindung mit sozioökonomischen und rechtlichen Fragestellungen;
- setzen wissenschaftliche Aussagen in Bezug zu ihrem spezifischen Arbeitsfeld;

- erweitern ihre Wahrnehmungsfähigkeit gegenüber den Adressat_innen und reflektieren ihre eigenen Sichtweisen und Haltungen in den Auswirkungen auf andere;
- kennen die Arbeitsweisen und Konzeption der Einrichtung und können unter Anleitung einzelne Aufgaben selbständig vorbereiten, durchführen und auswerten;
- erkennen die Prozesshaftigkeit Sozialer Arbeit und lernen adäquate Arbeitsansätze und Lösungsstrategien zu entwickeln;
- reflektieren ihr eigenes Lernverhalten und erkennen Potentiale zur Weiterentwicklung;
- setzen sich mit den Grundsätzen professionellen und ethischen Handelns auseinander.

Das praktische Studiensemester (Modul 9)

Ziel dieser Praxisphase ist die zunehmend unter Anleitung selbständige und eigenverantwortliche Umsetzung von im Studium und in den vorangegangenen Praxisphasen erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnissen und die Erweiterung der eigenen Handlungs- und Reflexionskompetenz sowie die Entwicklung der eigenen Berufsrolle.

Die Studierenden **vertiefen ihre Handlungs- und Methodenkompetenz** insbesondere im Hinblick auf:

- das Verstehen von Kommunikations- und Interaktionsmustern,
- die Entwicklung einer professioneller Haltung,
- die Anwendung von Methoden und Techniken in Beratungs- und Gruppensettings sowie in Gemeinwesenbezügen,
- personen- und situationsadäquate Interventionen.

Die Studierenden sind in der Lage **Konzepte zu entwickeln** insbesondere im Hinblick auf:

- die Gestaltung von sozialpädagogischen und sozialarbeiterischen Aushandlungsprozessen und die Erstellung ‚sozialpädagogischer Diagnosen‘,
- die Planung von Interventionen unter Einbeziehung von Ressourcen und Netzwerken,
- die Analyse und Einschätzung von Organisationen,
- die Bildung von Handlungsstrategien,
- die Einbeziehung der Lebenslage und Lebenswelt der Adressat_innen und der Berücksichtigung der arbeitsfeldspezifischen, sozialadministrativen, sozioökonomischen, sozialpolitischen und rechtlichen Situation.
- die Einschätzung der Ausschließungserfahrungen und Partizipationschancen der Adressat_innen sowie deren Beeinflussung durch sozialpädagogische und sozialarbeiterische Interventionen mit dem Ziel einer zunehmenden Selbstbestimmung der Adressat_innen.

Die Studierenden **entwickeln ihre Berufsrolle** insbesondere im Hinblick auf:

- die Aneignung von Grundsätzen professionellen und ethischen Handelns,
- die Dokumentation ihrer Arbeit,
- die Reflexion ihrer Rolle und die Wahrnehmung der Wirkung dieser auf andere,
- die Gestaltung von Beziehungen in vielfältigen Systemen und Hierarchien,
- die Einschätzung der Grenzen und Möglichkeiten des eigenen Handelns,
- die Einschätzung von wissenschaftlichen und theoretischen Aussagen in ihrer Bedeutung für ein spezifisches Arbeitsfeld.
- der Entwicklung einer am jeweiligen Arbeitsfeld orientierten Haltung zum Umgang mit Hilfe und Kontrolle.

Die Studierenden **vertiefen ihre Reflexionskompetenz** insbesondere im Hinblick auf:

- die Wahrnehmung der eigenen Gefühle, Gedanken und Verhaltensweisen,
- die Überprüfung und Reflexion der eigenen Wahrnehmung und Sichtweisen und deren Auswirkungen auf andere,
- die persönliche und berufliche Sozialisation,
- Entlastungs- und Unterstützungsmöglichkeiten im professionellen Umfeld,
- Widersprüche im praktischen Vollzug sozialpädagogischen Handelns, die sich aus dem „doppelten Mandat“ ergeben.

Die Studierenden **können sich im beruflichen Kontext einschätzen** insbesondere im Hinblick auf:

- die Möglichkeiten und Grenzen der eigenen Handlungskompetenz,
- ihr Lernverhalten und ihre Lernmöglichkeiten,
- ihre Potentiale zur Weiterentwicklung,
- ihre Einflussmöglichkeiten auf Institutionen, Organisationen und Adressat_innen.

Das praktische Studiensemester ist nach einem Ausbildungsplan zu absolvieren. Dieser individuelle auf die einzelnen Studierenden bezogene Ausbildungsplan stellt ein wesentliches Instrument zur Planung, Steuerung und Kontrolle des Lernprozesses und der Lernziele im praktischen Studiensemester dar (weitere Informationen zur Ausbildungsplanung siehe Punkt 9 und Anhang).

4 Vorbereitung auf das Studiengruppenpraktikum und das praktische Studiensemester

Im zweiten Semester bietet die Leitung des Praxisreferates Soziale Arbeit im Rahmen von Modul 0 eine Lehrveranstaltung „Einführung in das Studiengruppenpraktikum und das praktische Studiensemester“ an. Die Veranstaltung führt in den Themenbereich staatliche Anerkennung als reglementierter Berufszugang in der Sozialen Arbeit ein und gibt Informationen zu den integrierten Praxisphasen. Der Schwerpunkt ist dabei auf das Studiengruppenpraktikum und das praktische Studiensemester gerichtet.

Ebenfalls findet im zweiten Semester eine Praxisbörse statt, die Studierenden die Gelegenheit bietet, sich über Arbeitsfelder, Träger und konkrete Praktikumsmöglichkeiten zu informieren. Auch die Modulvorstellung 8 mit Vorstellung der Studiengruppen und Informationen zur Einwahl ist im zweiten Semester verortet.

Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich durch die Leitung des Praxisreferates Soziale Arbeit und die verantwortlich Lehrenden der einzelnen Studiengruppen hinsichtlich der Arbeitsfeld- und Praxisstellenwahl beraten zu lassen. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, sich über die Datenbank im eCampus der EHD (Studiengang Soziale Arbeit - Praxisreferat Soziale Arbeit) über anerkannte Praxisstellen zu informieren.

5 Anerkennung von Praxisstellen national und international

Die Praxisphasen in den Modulen 8 und 9 können ausschließlich in Praxisstellen abgeleistet werden, die von der EHD gemäß hessischem Gesetz über die Staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und –arbeitern, Sozialpädagoginnen und –pädagogen sowie Heilpädagoginnen und –pädagogen vom 21.12.2010 als geeignet anerkannt wurden. Auf Antrag der Praxisstelle entscheidet die Leitung des Praxisreferates

Soziale Arbeit über die Anerkennung (das genannte Gesetz sowie weitere Informationen zur Anerkennung von Praxisstellen finden Sie im Anhang).

Als geeignete Praxisstellen können in der Regel Institutionen anerkannt werden, die in mindestens einem Feld der Sozialen Arbeit tätig sind, von Größe, Personal und Aufgabenvielfalt her eine qualifizierte Ausbildung für Studierende gewährleisten und eine qualifizierte Praxisanleitung sicherstellen. In der Regel kann die Praxisanleitung nur von staatlich anerkannten Sozialarbeiter_innen/Sozialpädagog_innen mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit wahrgenommen werden.

In der Regel schließt die EHD mit den Praxisstellen nach deren Anerkennung eine Rahmenvereinbarung ab, die unabhängig von den einzelnen Studierenden gilt. Die Praxisstelle wiederum schließt mit den Studierenden eine Praktikumsvereinbarung ab, die von den Studierenden in Kopie an das Praxisreferat Soziale Arbeit weiterzuleiten ist. Die Praxisstellen stellen die Studierenden während des praktischen Studienseesters für einen wöchentlichen Studientag und für die Teilnahme an einer Studienwoche frei.

Eine der beiden Praxisphasen der Module 8 und 9 kann im Ausland absolviert werden. Voraussetzungen hierfür sind ebenfalls die Anerkennung der Praxisstelle durch die Leitung des Praxisreferates Soziale Arbeit sowie die Sicherstellung einer qualifizierten Praxisanleitung (Äquivalenter akademischer Abschluss als Sozialarbeiter_in/ Sozialpädagog_in mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit).

6 Praxisanleitung

Systematische Praxisanleitung lässt sich als ein kontinuierlicher Lehr- und Lernprozess zwischen Anleiter/in und Student/in begreifen, der in einem beruflichen Kontext stattfindet. Diesen Prozess gilt es seitens des Anleiters/der Anleiterin in den verschiedenen Praxisphasen zu strukturieren und geeignete Formen der Anleitung zu finden, die den/die Studenten/in dabei unterstützen, die jeweiligen Ausbildungsziele zu erreichen.

Praxisanleitung erfüllt dabei folgende Funktionen:

Lehren und Erklären

- Anbieten von Informationen, Einschätzungen und Empfehlungen auf der Grundlage der eigenen professionellen Kenntnisse und Fähigkeiten,
- Wissensvermittlung sowie Umsetzungshilfe von entsprechendem Wissen in konkrete Praxissituationen.

Repräsentation von professioneller Identität

- Zeigen von Fach- und Beziehungsautorität,
- transparente Darstellung der Berufsvollzüge ,
- Erläuterung und Reflexion des eigenen beruflichen Handelns,
- Aushandlung der Rollen und Beziehung.

Beraten / Unterstützen

- Unterstützung durch emphatische Aufmerksamkeit, Ermutigung und konstruktive Konfrontation,
- systematische Anregung, Berufsvollzüge und deren Auswirkungen auf AdressatInnen unter Einbeziehung der eigenen Person und Rolle auf dem Hintergrund von relevanter Theorie zu reflektieren und einzuschätzen.

Kritisch Feststellen / Beurteilen

- Beobachtung der Performanz und des Lernprozesses,
- Bewertung und Rückmeldung der Beurteilung,
- Umgang mit Wissen um die eigene Macht und Einschätzung der Auswirkungen.

Administrative Einordnung

- Einordnung der sozialarbeiterischen/sozialpädagogischen Ziele und Handlungen in organisatorische, rechtliche, planerische, finanzielle und politische Zusammenhänge.

7 Praxisbegleitung durch die EHD

Die Vorbereitung, Begleitung und Auswertung der Praxisphasen in den Modulen 8 und 9 werden insbesondere im Rahmen der jeweiligen Studiengruppen gewährleistet. Die Studiengruppenleitungen nehmen mit Unterstützung der Leitung des Praxisreferates Soziale Arbeit die Beratung und Begleitung der Studierenden wahr. Die Studiengruppen bieten neben Handlungstheorie auch Praxisreflexion an. Während des praktischen Studiensemesters (M 9) findet zusätzlich studiengruppenübergreifend Supervision statt.

Die Praxisbegleitung kann im praktischen Studiensemester auch durch eine andere Hochschule wahrgenommen werden, wenn die Teilnahme am wöchentlichen Studientag an der EHD aufgrund der Entfernung unzumutbar ist. Dies ist mit der Leitung des Praxisreferates abzustimmen. In der Regel müssen die Studierenden die Studienwoche an der EHD besuchen.

8 Einbeziehung der Berufspraxis

Die Studiengruppenleitungen laden in angemessenen Abständen, in der Regel vor Beginn des Studiengruppenpraktikums und während des praktischen Studiensemesters, die anleitenden Fachkräfte zu Praxisforen ein. Auch Praxisbesuche von Seiten der Studiengruppenleitung und der Leitung des Praxisreferates sind möglich. Darüber hinaus bietet die EHD Fortbildungen zum Thema „Praxisanleitung“ an.

9 Ausbildungsplan/Lernzielvereinbarung

Das praktische Studiensemester ist nach einem Ausbildungsplan durchzuführen. Der auf die einzelnen Studierenden bezogene Ausbildungsplan wird auf der Grundlage der formulierten Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters erstellt und bildet ein wesentliches Instrument zur Planung, Steuerung und Kontrolle der Lernziele und des Lernprozesses im praktischen Studiensemester.

Der Ausbildungsplan ist von den anleitenden Fachkräften gemeinsam mit den Studierenden innerhalb der ersten 6 Wochen des praktischen Studiensemesters anzufertigen und zu unterzeichnen. Er bedarf der Zustimmung der jeweiligen Studiengruppenleitung, ebenfalls durch Unterschrift. Ein unterzeichnetes Exemplar des Ausbildungsplans ist danach im Praxisreferat Soziale Arbeit abzugeben.

Weitere Informationen zur Ausbildungsplanung siehe Anhang II.

10 Beurteilungen

Am Ende jeder Praxisphase in M 8 und M 9 händigt die Praxisstelle den Studierenden eine Beurteilung mit der zu begründenden Feststellung aus, ob die erbrachten Leistungen den Anforderungen genügt haben. Die Beurteilung des praktischen Studiensemesters muss ausführlich, differenziert und am Ausbildungsplan orientiert Auskunft über den Lernprozess mit Lernbedarfen und erreichten Ausbildungszielen geben.

Zeigt sich während des Studiengruppenpraktikums (Modul 8) und/oder des praktischen Studiensemesters (Modul 9), dass die Leistungen der Studierenden in der Praxisstelle den Anforderungen nicht genügen, setzt sich die anleitende Fachkraft der Praxisstelle mit der jeweiligen Studiengruppenleitung oder der Leitung des Praxisreferates Soziale Arbeit in Verbindung. Weitere Informationen zur Erstellung einer Beurteilung siehe Anhang IV.

11 Abschluss der Praxisphasen

Die Praxisphasen sind erfolgreich abgeschlossen, wenn die Modulprüfungen in den Modulen 0, 7, 8 und 9 bestanden wurden sowie die Studierenden nachweisen, dass:

- sie die Praxiszeiten in dem erforderlichen Umfang absolviert haben,
- sie an der Studiengruppe, der Supervision und an der Studienwoche erfolgreich teilgenommen haben,
- ihre Leistungen durch die Praxisstelle insgesamt positiv beurteilt wurden,
- die Kolloquiumsarbeit von der Studiengruppenleitung bewertet, jedoch nicht benotet wurde,
- das Kolloquium bestanden wurde.

12 Kolloquium

Im Kolloquium wird festgestellt, ob Studierende über ausreichendes Wissen und Kompetenzen verfügen, um weitgehend selbständig, eigenverantwortlich und reflektiert in einem Feld der Sozialen Arbeit beruflich tätig zu werden.

Die Kolloquiumsprüfung findet im 6. Semester statt. Der erweiterte Prüfungsausschuss legt hierzu die Termine fest, entscheidet über die Zulassung der Studierenden zum Kolloquium und setzt die Kolloquiumskommissionen ein. Die Studierenden melden sich mit den entsprechenden Unterlagen zu der vom erweiterten Prüfungsausschuss festgelegten Meldefrist zum Kolloquium an.

In der Regel besteht die Kolloquiumskommission aus der Studiengruppenleitung und einer Vertretung der Berufspraxis, die selbst Berufsrollenträger_in ist und über einschlägige Berufserfahrung in der Sozialen Arbeit verfügt. Die Vertretung der Berufspraxis darf nicht die anleitende Fachkraft sein. Das Kolloquium wird in der Regel als Gruppenprüfung mit nicht mehr als drei Studierenden durchgeführt. Grundlage der Kolloquiumsprüfung ist die Kolloquiumsarbeit. Die Prüfungsdauer beträgt jeweils 30 Minuten.

In einem Protokoll werden die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums festgehalten. Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.

Bei Nichtbestehen des Kolloquiums kann die Prüfung auf Antrag innerhalb von zwei Semestern zweimal zu wiederholen. Über die bestandene Prüfung wird eine Bescheinigung ausgehändigt, diese stellt neben dem B. A. Abschluss eine Voraussetzung zur Erlangung der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter_in/Sozialpädagoge_in dar.

13 Urlaub

Der Erholungsurlaub richtet sich nach den in der Praxisstelle geltenden Regelungen, wobei eine Mindestzahl von 320 Stunden (Studiengruppenpraktikum) und 880 Stunden (praktisches Studiensemester) abgeleistet werden müssen.

14 Versäumnisse durch Krankheit

Bei Versäumnissen von Arbeitstagen durch Krankheit müssen im Studiengruppenpraktikum die zwei Arbeitstage überschreitenden Fehltage nachgeholt werden, im praktischen Studiensemester die acht Arbeitstage überschreitenden Fehltage.

15 Wechsel der Praxisstelle

Das Konzept des Studiengangs sieht vor, dass das Studiengruppenpraktikum (Modul 8) und das praktische Studiensemester (Modul 9) in derselben Praxisstelle absolviert werden. Eine Ausnahme stellt die Absolvierung einer der beiden Praxisphasen im Ausland dar.

Im Verlauf der Praxisphasen können Situationen eintreten, die einen Wechsel der Praxisstelle aus inhaltlichen und/oder persönlichen Gründen notwendig erscheinen lassen. Sollte dieser Fall eintreten, ist Kontakt mit der Leitung des Praxisreferates Soziale Arbeit aufzunehmen. Diese kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Studiengruppenleitung abweichende Regelungen treffen.

In der Regel findet dann ein Gespräch zwischen Studierenden, Anleitung, Studiengruppenleitung und der Leitung des Praxisreferates Soziale Arbeit statt, in dem die Beteiligten gemeinsam klären, ob ein Wechsel der Praxisstelle notwendig und sinnvoll ist.

15 Praxisreferat Soziale Arbeit

Das Praxisreferat Soziale Arbeit - als strukturelle Einheit an der Schnittstelle der beiden Lernorte Hochschule und Berufspraxis - ist Ansprechpartnerin für Studierende der Sozialen Arbeit, Vertreter_innen der Berufspraxis sowie Lehrende im Studiengang Soziale Arbeit für alle mit den Praxisphasen, der staatlichen Anerkennung und der Praxisorientierung im Studiengang Soziale Arbeit zusammenhängende Angelegenheiten.

Zu den Aufgaben des Praxisreferates Soziale Arbeit zählen insbesondere:

- Gewinnung von geeigneten Praxisstellen,
- gutachterliche Stellungnahmen bei Anerkennungsverfahren für Praxisstellen,
- studienbegleitende fachliche Beratung von Studentinnen und Studenten in Fragen der Wahl, Vorbereitung und Durchführung des praktischen Studiensemesters sowie Durchführung der Einführungslehrveranstaltung für diese,

- Aufbau und Pflege eines datenbankgestützten Internet-/Intranet-Informationssysteme über Praxisstellen und -konditionen für die Studentinnen und Studenten des Studiengangs Soziale Arbeit der EHD,
- Organisation und Koordination im Hinblick auf Anforderungen und Bedingungen, die in den Ordnungen des Studiengangs Soziale Arbeit vorgeschrieben sind,
- Organisation, Koordination, Durchführung und Evaluation von Informations- und Lehrveranstaltungen für Studentinnen und Studenten, insbesondere des Studientags und der Studienwoche, in Kooperation mit hauptamtlich Lehrenden und Lehrbeauftragten,
- Konzeption, Durchführung und Evaluation von Fortbildungen und Praxisforen für anleitende Fachkräfte in Kooperation mit hauptamtlich Lehrenden,
- Zusammenarbeit mit und Beratung von Trägern, Einrichtungen und Fachkräften der Berufspraxis im Hinblick auf generelle Fragen der Praxisphasen,
- Mitwirkung bei Auslandskontakten, sofern die Praxisphasen betroffen sind,
- Beratung der hauptamtlich Lehrenden der Studiengruppen in allen Praxisangelegenheiten,
- Evaluation und Qualitätsentwicklung mit Beteiligung der anleitenden Fachkräfte und Vertreterinnen/Vertretern der Träger,
- Mitwirkung bei der curricularen Einbindung und Weiterentwicklung der Praxisphasen.

16 Erweiterter Prüfungsausschuss Soziale Arbeit

Der erweiterte Prüfungsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses sowie zwei Mitgliedern aus der Berufspraxis mit mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung in Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit und der Leitung des Praxisreferates Soziale Arbeit.

Der erweiterte Prüfungsausschuss hat die Aufgaben:

- auf die Einhaltung der Bestimmungen des Hessischen Gesetzes über die Staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen vom 21.12.2010 sowie der Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit zu achten,
- die zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen,
- die Termine für die Kolloquien und die Fristen zur Meldung festzulegen,
- Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis zu behandeln und Anregungen zur Verbesserung der Praxisphasen zu geben.

I. Anhang: Anerkennung von Praxisstellen (auf Antrag)¹

Als geeignete Praxisstellen können auf Antrag in der Regel Institutionen anerkannt werden, die in mindestens einem Feld der Sozialen Arbeit tätig sind und die aufgrund ihrer Größe, ihrer Mitarbeitenden und ihrer Aufgabenvielfalt eine qualifizierte Studienphase am Lernort Praxis für Studierende gewährleisten (dabei kann der Einsatz von Studierenden nur in einem Arbeitsfeld der Profession erfolgen). Vorausgesetzt werden:

- Die Praxisstelle verfügt i.d.R. über mind. drei Festangestellte, wovon zwei Berufsrollen-träger_innen sind (staatl. anerkannte Sozialarbeiter_innen/ -pädagog_innen).
- Die Praxisstelle ist in der Lage, Studierende an eine weitgehend selbständige, theoriegeleitete und reflektierte Tätigkeit in einem Feld der Sozialen Arbeit heran zu führen.
- Studierenden muss die Befähigung vermittelt werden, unterschiedliche wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen Handelns in unmittelbarem Bezug zu Adressat_innen der Sozialen Arbeit anzuwenden.
- Eine qualifizierte Praxisanleitung wird sichergestellt. Die Praxisanleitung kann in der Regel nur von staatlich anerkannten Sozialarbeiter_innen/Sozialpädagog_innen mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit wahrgenommen werden.
- Die Anleitung ist mindestens 1 Jahr im Arbeitsbereich der Studierenden tätig. Der Träger der Einrichtung besteht seit mind. zwei Jahren.
- Die direkte Zusammenarbeit mit der Anleitung ist gewährleistet. Diese verfügt über einen Stellenumfang von mind. 50% (empfohlen werden mind. 75%).
- Die Praxisstelle stellt Ressourcen für Anleitung zur Verfügung. Dabei sind regelmäßige Anleitungsgespräche gewährleistet.
- Die Praxisstelle verpflichtet sich zur Erstellung eines individuellen Ausbildungsplans im praktischen Studiensemester und zur Erstellung von Beurteilungen für die Praxisphasen.
- Den Studierenden wird sowohl das Lernen unter Anleitung als auch selbstständiges Erproben ermöglicht. Eine exemplarische selbstständige Tätigkeit in einem Arbeitsbereich ist ein Lernziel der Praxisphasen für die Studierenden. Diese soll 50 % der Zeit nicht übersteigen.
- Die Praxisstelle gewährt den Studierenden sozialadministrative Lernmöglichkeiten und stellt rechtliche Bezüge sicher. Dieser sozialadministrative Anteil befähigt die Studierenden dazu, organisatorische und verwaltungspraktische Grundsätze unter Berücksichtigung rechtlicher und finanzieller Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit anzuwenden.
- Studierende werden im praktischen Studiensemester für einen wöchentlichen Studientag und eine Studienwoche von der Praxisstelle freigestellt.
- Die Praxisstelle ist zur Kooperation mit der Hochschule sowie zur Reflexion und Evaluation bereit und stellt dafür Ressourcen zur Verfügung.

¹ Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisreferate/-ämter (BAG): Fachliche Standards zur Vergabe der staatlichen Anerkennung (2010), <http://bagprax.sw.fh-jena.de/publikationen>

II. Anhang: Erstellung Ausbildungsplan/Lernzielvereinbarung

Der individuelle auf die einzelnen Studierenden bezogene Ausbildungsplan stellt ein wesentliches Instrument zur Planung, Steuerung und Kontrolle des Lernprozesses und der Lernziele im praktischen Studiensemester dar. Sowohl die Erfordernisse einer systematischen, individuellen Ausbildung der Studierenden als auch die eines reibungslosen Arbeitsablaufes der Institution sollen in ausgewogenem Verhältnis berücksichtigt werden. Er wird auf der Grundlage der formulierten Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters erstellt.

Der **Ausbildungsplan** ist von den anleitenden Fachkräften zusammen mit den Studierenden **innerhalb der ersten 6 Wochen des praktischen Studiensemesters** anzufertigen und zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung ist innerhalb dieser 6 Wochen der jeweiligen Studiengruppenleitung zur Genehmigung (per Unterschrift) vorzulegen und danach im Praxisreferat Soziale Arbeit einzureichen. Der Ausbildungsplan soll in regelmäßigen Abständen Gegenstand in Anleitungsgesprächen sein. Dieser stellt gleichzeitig die Grundlage für die Bewertung und Beurteilung des Lernprozesses der Studierenden im praktischen Studiensemester dar.

Nachfolgende Aspekte sollen bei der Erstellung des individuellen Ausbildungsplanes berücksichtigt werden und durch spezifische Hinweise auf Besonderheiten der Praxisstelle und der Studierenden ergänzt werden. Weiterführende Informationen finden Sie online unter www.eh-darmstadt.de/praxisreferat

Orientierungsraster:

1. Rahmendaten

(Angaben zu Praxisstelle und Anleitung, Dauer des Praktikums, Kontaktdaten Praxisstelle und Studierende, Studiengruppenthema, Studiengruppenleitung)

2. Praxisstelle

(Ziele und Aufgaben, Bezüge zu relevanten Rechtsgebieten, Adressat_innen, Teilbereiche der Konzeption, Methoden und Arbeitsformen)

3. Benennung der Arbeitsbereiche und der zu übernehmenden Aufgaben im sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen und sozialadministrativen Bereich

(Tätigkeiten im sozialadministrativen Bereich sind explizit auszuweisen)

4. Benennung der individuellen und allgemeinen Lernziele

5. Zeitliche Strukturierung des Lernprozesses

(konkrete Lernziele, Ausbildungsinhalte, Kompetenzen in Einführungs- und Orientierungsphase, Erprobungsphase, Verselbst-ständigungsphase und Abschlussphase)

6. Vereinbarung über Formen und Funktion von Anleitung

(verbindliche, zeitliche Festlegung von Anleitungsgesprächen, Inhalte und Formen von Anleitungsgesprächen, Zwischenauswertungstermin, Termin für Abschlussgespräch)

7. Besondere Rechte und Pflichten

(Freistellung am wöchentlichen Studientag und zur Studienwoche, Fortbildungsmöglichkeiten, Teilnahme an Dienstbesprechungen und Supervision, Hospitationsmöglichkeiten)

III. Anhang: Supervision im praktischen Studiensemester

Supervision ist eine interdisziplinär begründete Form von Beratung, die sich im Wesentlichen mit beruflichen Fragestellungen auseinandersetzt und zum Ziel hat, personale, soziale und fachliche Kompetenz und Performanz zu fördern. Dies geschieht durch mehrperspektivische Betrachtung von Beziehungen, Rollen, Interaktionen, Systemen, Kontexten und Prozessen, durch Rückkoppelung von Theorie und Praxis, um (Selbst-)Wahrnehmungen, Einstellungen und Handeln bewusst und veränderbar zu machen. Vor diesem Hintergrund bezieht sich Supervision im Rahmen des Studiums:

auf die eigene Person

- um eigene Wahrnehmungen, Einstellungen und Werte zu hinterfragen,
- um eigene Kommunikations- und Interaktionsmuster zu verstehen,
- um die eigene Beteiligung in der beruflichen Beziehungsgestaltung zu erkennen,
- um eigene Kompetenzen und Schwächen zu erkennen,
- um die Verknüpfung von eigenen biographischen Themen mit den aktuellen beruflichen Bezügen zu erkennen.

auf die eigene Rolle

- um Beziehungen in vielfältigen Systemen und Hierarchien bewusst zu gestalten,
- um die Wirkung des eigenen beruflichen Handelns zu erkennen,
- um die Grundsätze professionellen und ethischen Handelns zu festigen,
- um zunehmend Sicherheit in der Handhabung von Berufsvollzügen zu gewinnen,
- um die Wechselwirkungen in der Sozialen Arbeit zu verstehen
- um die Team- und Kooperationsfähigkeit zu erweitern,
- um die Handlungsfähigkeit bei Konflikten und Krisen zu erweitern,
- um Übertragungsvorgänge und Spiegelphänomene zu erkennen.

auf die Adressat_innen der Sozialen Arbeit

- um die Lebenslage und Lebenswelt der Adressaten/innen besser zu verstehen,
- um die Auswirkungen von Benachteiligungen und Ausgrenzungen auf Individuen und Gruppen in unterschiedlichen Bereichen und Ebenen zu erkennen,
- um die eigene Analyse-, Diagnose- und Handlungskompetenz zu erweitern,
- um belastbare Arbeitsbeziehungen zu Adressaten_innen in Einzel- und Gruppensituationen herzustellen und zu gestalten,
- um eigene Interventionen situationsangemessen und theoriegeleitet zu planen, umzusetzen und auszuwerten.

auf Einrichtungen und Organisation Sozialer Arbeit

- um Möglichkeiten und Grenzen sozialarbeiterischen/sozialpädagogischen Handelns zu überprüfen,
- um Strukturen von Einrichtungen und deren Wirkungen auf Adressaten_innen Sozialer Arbeit zu erfassen,
- um die arbeitsfeldspezifischen, sozioökonomischen, sozialpolitischen und rechtlichen Kontexte zu verstehen und in ihnen professionell zu handeln.

auf die Supervisionsgruppe

- um Gruppenprozesse bewusst wahrzunehmen und mitzugestalten,
- um die eigene Rolle und Verhaltensweisen in der Gruppe zu erkennen,
- um eigene Themen, Fragestellungen, Rückmeldungen, Lernverhalten und emotionale Befindlichkeiten zu thematisieren
- um Übertragungs- und Spiegelphänomene wahrzunehmen und zu reflektieren,
- um Selbst- und Fremdrelexion als integralen Bestandteil professioneller Sozialer Arbeit kennenzulernen und anzuwenden.

Für die Veranstaltungen zur Supervision im praktischen Studiensemester gelten folgende Rahmenbedingungen:

Die Veranstaltungen zur Supervision werden in der Regel von Lehrbeauftragten angeboten, die über eine Supervisionsausbildung verfügen. Die Veranstaltungen werden alternierend zu den Studiengruppen mittwochs am wöchentlichen Studientag angeboten. Insgesamt bieten die Lehrbeauftragten in der Regel von September bis März zehn Termine à 180 Minuten an.

Die Gruppengröße soll 15 Personen nicht überschreiten. Es ist erwünscht, dass die Studierenden an der Supervision aus unterschiedlichen Studiengruppen kommen, um den Blick auf andere Arbeitsfelder zu öffnen.

Die erfolgreiche Teilnahme an der Supervision setzt eine aktive und regelmäßige Teilnahme voraus. Das Kriterium „aktive Teilnahme“ gilt als erfüllt, wenn Studierende mindestens einmal im Verlauf der Veranstaltungen explizit ein eigenes Thema, eine Fragestellung und/oder eine Fallpräsentation aus der eigenen beruflichen Praxis einbringt. Das Kriterium „regelmäßige Teilnahme“ gilt als erfüllt, wenn Studierende an mindestens acht Sitzungen teilgenommen hat.

IV. Erstellung einer Beurteilung (praktisches Studiensemester)

Gemäß der Praktikumsordnung der EHD ist am Ende des praktischen Studiensemesters von der Praxisstelle eine Beurteilung zur Vorlage an der Hochschule zu erstellen. Diese Beurteilung stellt kein Arbeitszeugnis dar.

Die Beurteilung muss ausführlich, differenziert und am Ausbildungsplan orientiert Auskunft über den Lernprozess der Studierenden und den Zeitraum und die abgeleiteten Stunden geben. Dazu gehört auch die Beschreibung von Lernfortschritten und Lernbedarfen sowie die Beschreibung und Beurteilung der erreichten Lern- und Ausbildungsziele.

Aus der Beurteilung muss hervor gehen, ob der Lernprozess aus Sicht der Praxisstelle „erfolgreich“ verlaufen ist. Sozialadministrative Tätigkeiten und Bezüge zu relevanten Rechtsgebieten sind explizit auszuweisen.

Die Beurteilung stellt eine wesentliche Entscheidungsgrundlage für die Zulassung zum Kolloquium dar. Sie lässt sich als Teil des Auswertungsprozesses am Ende des praktischen Studiensemesters zwischen Anleitung und Studierenden betrachten. Die Basis dieses Auswertungsprozesses ist der Ausbildungsplan.

Orientierungsraster:

1. Rahmendaten

(Angaben zu Praxisstelle und Studierenden, Dauer der Praxisphase, Stundennachweis)

2. Beschreibung und Beurteilung des Lernprozesses der Studierenden

(Aufgaben- und Tätigkeitsfeld der Studierenden, Umsetzung des Ausbildungsplans einschließlich Veränderungen und Ergänzungen, besondere Aufgabenstellungen und Situationen während der Praxisphase, Formen der Anleitung, Erwerb und Vertiefung von Handlungs- und Methodenkompetenz, Fähigkeit zur Konzeptbildung, Herausbildung der Berufsrolle, Reflexionsfähigkeit, explizite Ausweisung sozialadministrativer Tätigkeiten und Bezüge zu relevanten Rechtsgebieten)

3. Zusammenfassende Bewertung des praktischen Studiensemesters

(Festgestellte Lernfortschritte und Lernbedarfen, Beurteilung der erreichten Lern- und Ausbildungsziele, abschließende Bewertung ob Lernprozess aus Sicht der Praxisstelle „erfolgreich“ verlaufen ist)

V. Anhang: Kolloquiumsarbeit

Vorbemerkung

Eine der zentralen Zielsetzungen (vgl. Präambel Modulhandbuch Soziale Arbeit) bei der Erstellung eines Kolloquiumsberichtes ist es, die institutionellen Widersprüche in den Handlungsfeldern Sozialer Arbeit identifizieren, analysieren und in eine (selbst-)reflexive Praxis integrieren zu können. Ein durchgängiges Strukturmerkmal Sozialer Arbeit, das auf alle ihre Handlungskontexte einen – mehr oder weniger bestimmenden - Einfluss nimmt, besteht in einem grundlegenden Dilemma, das üblicherweise als „doppeltes Mandat“ bezeichnet wird: Einerseits ermöglicht bzw. stellt Soziale Arbeit den Zugang zu Ressourcen her und verbessert damit i.d.R. die Lebensbedingungen der Adressaten_innen und Nutzer_innen, andererseits sind die Zugänge zu Ressourcen häufig so strukturiert und organisiert, dass sie mit sozialer Kontrolle, Normalisierung und Disziplinierung bis hin zu Ausschließung einhergehen.

1. Formale Anforderungen an die Kolloquiumsarbeit

Die Kolloquiumsarbeit muss den formalen Kriterien entsprechen, die an eine wissenschaftliche Arbeit gestellt werden. Sie wird computerschriftlich erstellt, enthält ein Deckblatt, ein Inhaltsverzeichnis mit entsprechender Gliederung und ist mit Seitenangaben versehen. Der Textumfang beträgt zwischen 20 - 25 Seiten.

Der Inhalt der Arbeit muss für Lesenden nachvollziehbar sein und einer Strukturierung folgen, die durch Überschriften und Unterüberschriften gegliedert ist. Die verwendete Literatur wird gekennzeichnet und im Literaturverzeichnis aufgeführt.

Angaben zu den Adressat_innen, den Mitarbeitenden und den Vorgesetzten sind aus Datenschutzgründen zu anonymisieren.

Die Arbeit wird in zweifacher Ausfertigung (jeweils geheftet und in einer festen Hülle mit durchsichtigem Deckblatt) zum veröffentlichten Termin im Praxisrederat Soziale Arbeit eingereicht.

2. Formaler Aufbau der Kolloquiumsarbeit

- 2.1 Titel der Arbeit
- 2.2 Einleitung
- 2.3 Angaben zur Praxisstelle, in der das Studiengruppenpraktikum und das praktische Studiensemester absolviert wurde
- 2.4 Kurze Beschreibung und Reflexion des Gesamtverlaufs des praktischen Studiensemesters
- 2.5 Bearbeitung einer selbstgewählten Fragestellung mit theoriegeleiteter Analyse, Reflexion und Bewertung des eigenen berufspraktischen Handelns nach wissenschaftlichen Grundsätzen

3. Analyse- und Reflexionsebenen der Kolloquiumsarbeit

Die Wahl der Fragestellung soll skizziert und kurz begründet werden. Im Vordergrund der Bearbeitung steht die theoriegeleitete Analyse, Reflexion und Bewertung des eigenen beruflichen Handelns nach wissenschaftlichen Grundsätzen.

Folgende Analyse- und Reflexionsebenen können u.a. zur Bearbeitung der Fragestellung genutzt werden:

- Sozialwissenschaftliche Theorien zur Begründung und Bewertung des eigenen beruflichen Handelns
- Institutioneller, rechtlicher, sozialpolitischer, sozioökonomischer und kultureller Kontext des beruflichen Handelns
- Ziele des eigenen sozialarbeiterischen/sozialpädagogischen Handelns und Einschätzung der eigenen Berufsrolle
- Eigene Planung und Umsetzung sozialarbeiterischen/sozialpädagogischen Handelns und dessen Wirkung auf Adressat_innen
- Wirkungen widersprüchlicher gesellschaftlicher Strukturen und institutioneller Vorgaben auf Formen und Möglichkeiten sozialpädagogischen Handelns

Im Hauptteil der Kolloquiumsarbeit soll zu einer selbst gewählten Fragestellung eine fachliche Auseinandersetzung nach wissenschaftlichen Grundsätzen erfolgen. Es soll eine Fragestellung gewählt werden, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den in den Praxisphasen gemachten Erfahrungen steht.

Es kann eine Fragestellung bearbeitet werden, die sich z.B. bezieht auf:

- Gruppenprozess(e)
- Einzelfallprozess(e)
- Projektprozess(e)
- Sozialraumprozess(e)
- Organisationsprozess(e)
- Konzeptionsentwicklung
- Leitbildentwicklung
- Evaluationen

4. Themen- und Fragekomplexe der Kolloquiumsarbeit

Bei der Erstellung der Kolloquiumsarbeit können vor allem sechs Themen- und Fragekomplexe zur Orientierung in Betracht gezogen werden, dabei geht es nicht darum alle, sondern einzelne Aspekte auszuwählen und zu bearbeiten:

Geschichte und gesellschaftliches Mandat der Institution ‚Soziale Arbeit‘

- Entstehung der Institution: Im Hinblick auf welche „soziale Probleme“ ist sie entstanden, wer hat die „Probleme“ wie definiert, wie wurde mit den „Problemen“ vor Etablierung der Institution umgegangen?
- Wovon leitet die Institution ihren Auftrag, ihr Mandat ab (gesetzliche Rahmenbedingungen, Finanzierung etc.). Inwiefern nehmen rechtliche Regelungen, Finanzierung etc. Einfluss auf die Institution der Sozialen Arbeit?
- Verfügt die Einrichtung über ein Leitbild (Selbstverständnis, Zielformulierungen etc.)? Wenn nicht, welches unausgesprochene Leitbild gibt es? Lassen sich Widersprüche zwischen dem Leitbild und der Praxis Sozialer Arbeit konstatieren?

Problemdefinition und Fokus der Sozialen Arbeit

- Wie werden „Probleme“ von der Institution definiert? Wo liegen aus Sicht der Institution die Ursachen der „Probleme“, was sind die hauptsächlichen Erklärungsmuster?
- Welche Lösungen für die Probleme verfolgt die jeweilige Einrichtung?
- Gibt es Differenzen in den Problemdefinitionen und Erklärungsmustern zwischen einzelnen Mitarbeitenden und der Einrichtung? Worin bestehen diese und wie wirken sich diese Differenzen aus?
- Wie bewerten Sie die in der jeweiligen Organisation vorherrschenden Problemdefinitionen und Erklärungsmuster?

Interventionen und Angebotsstruktur

- Welche Formen sozialpädagogischer/sozialarbeiterischer Interventionen werden in den jeweiligen Einrichtungen/Organisationen praktiziert?
- Werden dabei spezifische Methoden der Sozialen Arbeit eingesetzt?
- Stimmen die gewählten Interventionen mit den jeweiligen Problemdefinitionen und -erklärungen überein oder lassen sich hier Widersprüche feststellen?
- Entsprechen die Angebote der Institution dem Bedarf der Adressat_innen und Nutzer_innen? Wenn nicht, wie sähe eine bedarfsgerechte Angebotsstruktur aus?

Verhältnis Einrichtungen – Adressat_innen und Nutzer_innen

- Wie ist der Zugang zu den Einrichtungen geregelt? Gibt es Bedingungen für Leistungen, wenn ja, welche?
- Welche Begründungen werden für die Zugangsbedingungen geliefert?
- Neben der unterstützenden Seite Sozialer Arbeit in der jeweiligen Einrichtung: welche kontrollierenden, disziplinierenden, normalisierenden und ausschließenden Aspekte lassen sich beschreiben und analysieren?
- Welche (Verhaltens-)Erwartungen müssen Adressat_innen, Nutzer_innen erfüllen, damit sie weiterhin Unterstützung in Anspruch nehmen können? Was sind (Ausschluss-) Kriterien, die einen Unterstützungsprozess beenden bzw. erst gar nicht in Gang bringen?
- Haben Adressat_innen Zugang zu ihren Akten, Berichten etc.? Wenn nicht, warum nicht?
- Wenn Adressat_innen und Nutzer_innen mit den ihnen gewährten Leistungen/Hilfen unzufrieden sind, was passiert dann? Gibt es (geregelt) Verfahren, die Beschwerden/Unzufriedenheiten in einer für die Adressat_innen und Nutzer_innen nachvollziehbaren Weise bearbeiten?
- Wie sind die Adressat_innen und Nutzer_innen, mit ihren Interessen und Sichtweisen in die Organisationsstruktur einbezogen? Wo sehen sie Möglichkeiten einer verstärkten Einbeziehung (Partizipation) der Adressat_innen und Nutzer_innen im Hinblick auf das Selbstverständnis und die Organisationsstruktur der Einrichtung?
- Lässt sich eine „Grundhaltung“ der Fachkräfte im Verhältnis zu Adressat_innen und Nutzer_innen feststellen? Wie werden diese in der Tendenz beschrieben (positiv – neutral – negativ)? Mit welchen Begriffen werden sie beschrieben?

Verhältnis Einrichtung – Sozialarbeiter_innen und Sozialpädagog_innen

- Wer sind die maßgeblichen Entscheidungsträger einer Einrichtung? Sind die Sozialarbeiter_innen bzw. Sozialpädagog_innen in die Formulierung des Selbstverständnisses, die Ziele und administrativen Abläufe der Organisation einbezogen?
- Wie sind die Arbeitsbedingungen? Wovon bzw. von wem werden sie maßgeblich bestimmt? Wie wirken sich die Arbeitsbedingungen auf die konkrete Arbeit mit Adressat_innen und Nutzer_innen aus?
- Wie sind Verantwortungsstrukturen und Machtverhältnisse (z.B. Hierarchien) in der Einrichtung?
- Wie groß und welcher Art sind die Handlungsspielräume der Sozialarbeiter_innen/Sozialpädagog_innen? Wie werden diese Handlungsspielräume in der Einrichtung genutzt? Wie und von wem wird die Arbeit kontrolliert?
- Wie wird mit Konflikten innerhalb der Einrichtung umgegangen?
- Wie war ihr Status als Studierende im Praktikum im Verhältnis zu Adressat_innen und Nutzer_innen, im Verhältnis zu Kolleg_innen, im Verhältnis zu Vertreter_innen anderer Professionen?

Selbstreflexion

- Welche Situationen werden als Studierende im Praktikum als ‚problematisch‘ im beruflichen Handeln erlebt und weshalb?
- Woran und wie erkenne ich als Studierende im Praktikum, in welchem Auftrag ich handle und wie ich diesen Auftrag bewerte?
- In welchen Kontexten und Situationen werden Konflikte von mir als Studierende im Praktikum eher vermieden und in welchen können sie thematisiert werden?
- Welche Situationen und Handlungen werden von mir im Kontext des sozialarbeiterischen/sozialpädagogischen Handlungsfeldes als Zumutung und/oder Belastung erlebt und welche eher als Herausforderung und/oder Möglichkeit und weshalb?

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern,
Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie
Heilpädagoginnen und -pädagogen')

Vom 21. Dezember 2010

§ 1

Staatliche Anerkennung von
Sozialarbeiterinnen und -arbeitern und
Sozialpädagoginnen und -pädagogen

(1) Die staatliche Anerkennung wird auf Antrag durch die Hochschule erteilt, an der die für die Anerkennung erforderlichen Leistungen erbracht worden sind.

(2) Mit der staatlichen Anerkennung wird die Bezeichnung

"staatlich anerkannte Sozialarbeiterin"/
"staatlich anerkannter Sozialarbeiter"
oder

"staatlich anerkannte Sozialpädagogin"/
"staatlich anerkannter Sozialpädagoge"

verliehen. Beide Bezeichnungen können auch gemeinsam verliehen werden.

§ 2

Voraussetzungen der staatlichen
Anerkennung

(1) Die staatliche Anerkennung wird aufgrund eines Hochschulabschlusses in einem Studiengang der sozialen Arbeit und der Absolvierung einer Praxisphase nach Abs. 2 erteilt, soweit im Rahmen der Akkreditierung nach § 12 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617) unter Einbeziehung eines von der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde benannten Vertreters der beruflichen Praxis festgestellt worden ist, dass der Studiengang in Verbindung mit der Praxisphase eine vertiefte Eignung und Befähigung zu eigenverantwortlicher Arbeit im Bereich der sozialen Arbeit und der Sozialverwaltung vermittelt. Die Akkreditierung des Qualitätssicherungssystems der Hochschule nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Hochschulgesetzes ersetzt die Akkreditierung des Studiengangs.

(2) Die Praxisphase, die sowohl studienintegriert als auch im Anschluss an das Studium als Berufspraktikum abgeleistet werden kann, muss gewährleisten, dass

1. eine strukturierte, von der Hochschule angeleitete und von der Praxisstelle nach § 3 bewertete Praxistätigkeit in einem einer einjährigen Vollzeittätigkeit entsprechenden Umfang erfolgt ist,
2. eine kritische Reflexion des in der Hochschule und den Praxisfeldern erworbenen Wissens unter den Bedingungen angeleiteter Praxis erfolgt,

3. ausgewiesene Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene nachgewiesen werden und

4. die in der Praxisphase erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in einer Prüfung an der anleitenden Hochschule nachgewiesen werden.

(3) § 16 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Hochschulgesetzes ist für die von der Hochschule im Rahmen der Praxisphasen nach Abschluss des Studiums erbrachten Leistungen entsprechend anzuwenden, wenn

1. bei Beginn der Praxisphase seit der Erlangung des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mehr als drei Jahre vergangen sind, ohne dass ein unabweisbarer Grund entgegenstand, oder
2. die Praxisphase an einer Hochschule absolviert wird, an der der berufsqualifizierende Hochschulabschluss nach Abs. 1 nicht erworben wurde.

§ 3

Praxisstellen

(1) Die im Rahmen von § 2 Abs. 1 durchzuführenden Praxisphasen werden in Praxisstellen durchgeführt, die von den Hochschulen anerkannt sind. Voraussetzung für eine Anerkennung ist, dass

1. an den Praxisstellen in ausreichendem Umfang Tätigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Arbeit durchgeführt werden und die fachliche Anleitung durch Personen mit einer staatlichen Anerkennung nach § 1 gesichert ist und
2. eine Freistellung der in der Praxisphase befindlichen Personen für die Begleitveranstaltungen der Hochschulen sichergestellt wird.

(2) In begründeten Ausnahmefällen können abweichend von Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 auch sonstige vergleichbar qualifizierte Fachkräfte mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung von den Hochschulen für die Anleitung zugelassen werden.

§ 4

Einbeziehung der Berufspraxis

Die Hochschulen stellen unter Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis sicher,

1. dass Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Berufspraxis behandelt werden und
2. Anregungen zur Verbesserung der Praxisphase gegeben werden können.

*) GVBl. J170-264

§ 5

Ausgestaltung und Durchführung der Praxisphase

Die Hochschulen regeln das Nähere zur Durchführung der Praxisphase, zur Zulassung von Praxisstellen, zur Einbeziehung der Berufspraxis sowie zu Art, Inhalt und Umfang der Nachweise nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 in einer Satzung, die der Genehmigung des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums bedarf.

§ 6

Staatliche Anerkennung bei einer im Ausland absolvierten Ausbildung

(1) Die staatliche Anerkennung erhält auf Antrag auch, wer im Ausland auf dem Gebiet der sozialen Arbeit oder in einem inhaltlich vergleichbaren Studiengang eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, die einer Ausbildung nach § 2 gleichwertig ist. Über den Antrag entscheidet das für die Wissenschaft zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium. Die für die Wissenschaft zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister kann im Einvernehmen mit der für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung auf eine Hochschule übertragen.

(2) Die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt für Befähigungsnachweise von Angehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (AB! EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28, 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 279/2009 der Kommission vom 6. April 2009 (AB! EU Nr. L 93 S. 11). Entsprechen Ausbildungsinhalt und -dauer nicht einem vergleichbaren deutschen Hochschulabschluss einschließlich der Praxisphasen oder in Verbindung mit dem Berufspraktikum, so wird die staatliche Anerkennung nur erteilt, wenn nach Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG ein Anpassungslehrgang abgeschlossen oder eine Eignungsprüfung erfolgreich abgelegt wurde. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Der Anpassungslehrgang darf die Dauer von 18 Monaten nicht überschreiten.

§ 7

Gleichstellung bereits erteilter staatlicher Anerkennungen

Staatliche Anerkennungen, die

1. vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Hessen oder

2. nach einem Hochschulstudium in einem entsprechenden Studiengang in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland von der zuständigen Behörde oder Stelle erteilt worden sind,

werden der staatlichen Anerkennung nach § 1 gleichgestellt.

§ 8

Staatliche Anerkennung von Heilpädagoginnen und -pädagogen

Personen, die in Hessen an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule aufgrund eines Studiums im Bereich der Heilpädagogik einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erlangt haben und im Rahmen eines Berufspraktikums eine vertiefte Eignung und Befähigung zur eigenverantwortlichen Arbeit im Bereich der Heilpädagogik erworben haben, erhalten auf Antrag die staatliche Anerkennung. Mit der Anerkennung wird die Bezeichnung "staatlich anerkannte Heilpädagogin" oder „staatlich anerkannter Heilpädagoge" verliehen. Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 und der §§ 2, 3, 5, 6 und 7 über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern sowie Sozialpädagoginnen und -pädagogen gelten entsprechend. Das Nähere kann die für Wissenschaft zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister im Einvernehmen mit der für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister durch Rechtsverordnung regeln.

§ 9

Übergangsbestimmungen, Erprobungsklausel

(1) In Studiengängen, die bis zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eingerichtet sind, wird die staatliche Anerkennung nach § 2 Abs. 1 bis zur Erlarigung der hierfür notwendigen Akkreditierung, nach den Vorschriften des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen vom 18. Dezember 1990 (GVBl I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 466), in der bis zum 28. Dezember 2010 geltenden Fassung sowie der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen vom 6. Juni 1995 (GVBl. I S. 401, 454), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2007 (GVBl. I S. 686), in der bis zum 28. Dezember 2010 geltenden Fassung erteilt. Die Erteilung der Akkreditierung bis zum 31. Dezember 2013 ist durch die Hochschulen sicherzustellen.

(2) Zur Erprobung neuer Modelle der Verbindung von Berufspraxis und Studium können die Hochschulen eine von § 2 Abs. 2 Nr. 1 abweichende Dauer einer

studienintegrierten Praxisphase vorsehen. In diesem Fall muss die Praxisphase einer mindestens 100-tägigen Vollzeitätigkeit entsprechen. Die Erprobung bedarf der Genehmigung des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums und ist nach fünfjähriger Laufzeit unter Beteiligung externer Sachverständiger zu evaluieren.

§ 10

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. Das Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen vom 18. Dezember

1990 (GVBl. I S. 721¹⁾), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 466). und

2. die Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen vom 6. Juni 1995 (GVBl. I S. 401, 454²⁾), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2007 (GVBl. I S. 686).

§ II

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 21. Dezember 2010

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst
Kühne-Hörmann

¹⁾ Hebt auf GVBl. 1170-157
²⁾ Hebt auf GVBl. 1170-186

Der Weg zur staatlichen Anerkennung: Bachelorstudium Soziale Arbeit mit integrierten Praxisphasen

Praxiserkundungsprojekt
im 1. und 2. Semester

Forschungsprojekt
im 3. und 4. Semester

Studiengruppenpraktikum
320 Stunden zwischen 3. und 4. Semester
(bis zu 80 Stunden studienbegleitend im 4. Semester möglich)

Praktisches Studiensemester
mind. 880 Stunden im 5. Semester